



# Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publicationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.  
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 109.

Donnerstag, den 9. Mai 1912.

27. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 10. Mai 1. Jh., nachmittags 4 Uhr, im Bürgeraal des Rathauses zur Sitzung einzelten eingeladen.

## Tagesordnung:

1. Beschaffung eines zweiten eisernen Portals für das Königliche Theater. Kosten 850 M. Ber. Bau-A.
2. Vorlage der Gesamtabrechnung über den ersten Teil der Volksschule an der Lortzingstraße. Ber. Bau-A.
3. Ausdrillenplan über die Festsetzung einer Borgartenbreite von 8 Meter an der Nordseite der Hildastraße. Ber. Bau-A.
4. Ausweis von Gelände an der Schillerstraße. Ber. Bau-A.
5. Neuwahl eines Armenpflegers für das 4. Quartier im XI. Armenbezirk.
6. Inbörung der Stadtverordneten-Versammlung über die feste Anstellung des Hugo Rontenbrügel als Kurhansvorster.
7. Antrag des Stadtverordneten Siebert: „Die St.-L.-S. wolle beschließen, den Magistrat zu erlauben, durch geeignete Maßnahmen, etwa durch kostenlose Vergabe des Paulinenhäuschens zu den großen Weinproben, daran zu wirken, daß die jetzt im Rheingau befindenden Weinberge — ähnlich wie es für das gesamte Mosel-, Saar- und Ahrgebiet in Trier geschieht — in Wiesbaden abgespalten werden.“
8. Bevölkerung von 105 000 M aus dem Grundstoffsatz für den Ausbau von Straßen im ehemaligen Infanteriekaserne-Gelände.
9. Ausweis von Gelände an der Königstuhlfalte.

Wiesbaden, den 6. Mai 1912.

Der Vorsitzende  
der Stadtverordneten-Versammlung.

Beiräteleiterung der Stadt Wiesbaden, Samstag, den 11. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, sollen in dem Saale der Turngemeinde im heutigen Schwalbacherstraße Nr. 8 aus dem Erreger der Stadtgemeinde Wiesbaden gehörigen Beimischen Nerobera und Langolswineberg verhandelt werden:

1. 16 Stück Neroberger, Jahrgang 1910.
  2. 18 Halbtitel Neroberger, Jahrgang 1911.
  3. 2 Halbtitel Langolswineberg, Jahrg. 1910.
  4. 7 Halbtitel Langolswineberg, Jahrg. 1911.
- Die Probeblätter sind auf den 20. April und 2. Mai d. J., vormittags von 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr festgesetzt worden.

Die Versteigerungsbedingungen liegen im Rathaus Zimmer Nr. 44 in den Vormittagsstunden zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 12. April 1912.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Das Geheime Kommerzienrat Warlus Berlin und die Erben des Dr. Ferdinand Berliner in den Jahren 1881 und 1905 der Stadtgemeinde Wiesbaden je 5000 M unter folgenden Bedingungen überwiesen:

1. Die Binsen — 200 M und 175 M jährlich — sollen verwendet werden zur Unterhaltung von in Wiesbaden geborenen und erwachsenen bedürftigen jungen Leuten nicht unter 14 Jahren zur Erziehung eines Handwerks. Beihilflich der 4%igen Zinsen von 5000 M sollen junge Leute ihrer Religion den Vorzug erhalten. Die Bewerber müssen gute Schulzeugnisse besitzen und ist unbedingt zertifiziert haben. Eine Kommission besteht aus dem jeweiligen ersten Vorsitzenden, dem Direktor der städtischen Oberrealschule und dem Vorsitzer der Israelitischen Kultusgemeinde hat nach vorheriger, in kleinen Zettelblättern ergänzender Aufrufserklärung zur Rücksicht, über die Zuteilung zu beschließen. Der Betrag ist sodann in den Blättern zu vermelden.

2. Jeder Stipendiat soll die vollen Binsen von 5000 M während der Dauer von 3 Jahren, in denen er Handwerkslehrling ist, bezahlt erhalten, sofern das Lehrgehalt und die nötigen anderen Aufgaben daraus bezahlt werden. Der verbleibende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

3. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

4. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

5. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

6. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

7. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

8. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

9. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

10. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

11. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

12. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

13. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

14. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

15. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

16. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

17. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

18. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

19. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

20. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

21. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

22. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

23. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

24. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

25. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

26. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

27. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

28. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

29. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

30. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an seine Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach vollendetem Lehrling, aber vor seiner Mündigkeit bei der Sparkasse angelegte Betriebe, so soll der Betrag der Sparkasse angelegt werden. Zu dem Stipendium soll das jährlich 200 M betragende Zuwendung für die Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915 vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Katholischen Landeskredit angelegt und ihm am Ende der Mündigkeit ausgezahlt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung an dienen.

31. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, so ist vom Vorjahr des § 1 ein anderer an